

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Marktgemeinden Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und Eberau (KG 31026 Kulm)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 1/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und der Marktgemeinde Eberau (KG 31026 Kulm) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und die Marktgemeinde Eberau (KG 31026 Kulm), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Güssing, werden derart geändert, dass die Grundstücke 1926/1, 1926/2, 1941/1, 1942/1 und 1942/2 der Marktgemeinde Eberau (KG 31026 Kulm) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) eingegliedert, sowie die Grundstücke 125/1, 128/1, 128/2, 129/1, 132/1, 133/1, 136/1, 137/1, 140/1, 150/1, 151/1, 156/1, 157/1, 164/1, 165/1, 173/1, 1668/1, 1669/1, 1670/1, 1671/1, 1672/1, 1673/1 und 1674/1 der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Eberau (KG 31026 Kulm) eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Oberwart aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 474 und 477/2015/34, einzusehen.

§ 3

(1) Die Verordnung LBG. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 10 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015, LGBL Nr. 65/2014, kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Strem und bei der Marktgemeinde Eberau, bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur geradlinigen Abgrenzung der Grundabfindungen und gemeinsamen Anlagen war die Grenzänderung an der Gemeindegrenze zwischen der KG Deutsch Ehrendorf und der KG Kulm notwendig.

Es ist wünschenswert, wenn die Gemeindegrenzen mit den neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen. Die Bgld. Agrarbehörde hat daher den vorliegenden Grenzänderungsentwurf ausgearbeitet.

Von der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen werden nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden.

Die Grenzänderung erfolgt flächengleich. Die von der Grenzänderung betroffene Fläche beträgt zwischen den Marktgemeinden Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und Eberau (KG 31026 Kulm) jeweils 608m².

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Beide betroffenen Gemeinderäte haben den einstimmigen Beschluss gefasst, dem von der Abteilung 4b, Hauptreferat Agrartechnik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung verfassten Projekt, betreffend einer Änderung der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Deutsch Ehrendorf und Kulm aufgrund der vorliegenden planlichen Unterlagen und der Grenzverlaufsbeschreibung zuzustimmen.

3. Kosten:

Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Verwaltungskosten.